



Aktualisierte INFORMATION Nr. 3/2003 betreffend Offenlegung der Jahresrechnung (Art. 1122 ff. PGR) und Prüfung gem. Art. 1130 PGR

I. Einreichvorschriften allgemein:

1. Erstmalige Anwendbarkeit der neuen Rechnungslegungsvorschriften gemäss dem Gesetz vom 26. Oktober 2000 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts, LGBl. 2000 Nr. 279:

§ 7 Übergangsbestimmungen (Erstmalige Anwendung der Vorschriften):
„Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Rechnungslegung sind erstmals
anwendbar auf Geschäftsjahre, die *nach* dem 1. Januar 2001 beginnen.“

Aufgrund dieser Übergangsbestimmung besteht für die meisten Gesellschaf-
ten erst für das Geschäftsjahr 2002 eine Pflicht zur Anwendung der neuen Be-
stimmungen – die meisten Statuten sehen den Beginn des Geschäftsjahrs mit
1.1. und nicht „nach“ dem 1. Januar vor.

Gemäss Art. 1122 Abs. 1 beläuft sich die Frist zur Einreichung der Jahres-
rechnung beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt auf 15 Monate nach
dem Bilanzstichtag.

>> Dies bedeutet, dass für die meisten Gesellschaften erst bis 15 Monate
nach dem Stichtag der Bilanz 2002 die Anwendungspflicht der neuen Vor-
schriften und somit die Einreichungspflicht zum Tragen kommt.

2. Betroffene Gesellschaftsformen (Art. 1063 PGR):

- Aktiengesellschaft (AG)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Kommanditaktiengesellschaft
- Kollektivgesellschaft *
- Kommanditgesellschaft *

* sofern

- alle ihre unbeschränkt haftenden Gesellschafter Gesellschaften im Sin-
ne von Art. 1063 Abs. 1 oder
- Gesellschaften sind, die nicht dem Recht eines EWR-Mitgliedstaates
unterliegen, deren Rechtsform jedoch den obgenannten Rechtsformen
vergleichbar ist, sowie
- die sonstigen Voraussetzungen des Art. 1063 Abs. 2 vorliegen.

3. Einreichpflichtige Unterlagen:

Gesetzliche Vertreter von Gesellschaften iSd Art. 1063 PGR sowie einer konsolidierungspflichtigen Gesellschaft haben spätestens vor Ablauf des 15. Monats nach dem Bilanzstichtag nachstehende Unterlagen beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt einzureichen (Art. 1122 bzw. Art. 1124 PGR):

- a) **ordnungsgemäss gebilligte (konsolidierte) Jahresrechnung**, bestehend aus:
 - aa) Bilanz
 - bb) Erfolgsrechnung (nicht erforderlich bei kleinen Gesellschaften)
 - cc) Anhang
- b) **Prüfungsbericht** (Art. 1058 iVm Art. 1122 Abs. 1 bzw. Art. 1124 Abs. 1 PGR) – nicht jedoch bei kleinen Gesellschaften (gem. Art. 1126 PGR)!
- c) **Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses und der Beschluss** über seine Verwendung unter Angabe des Jahresgewinnes oder Jahresverlustes (sofern diese Angaben nicht in der Jahresrechnung enthalten sind) gem. Art. 1122 Abs. 1 bzw. Art. 1124 Abs. 1 PGR

Jahresbericht (Art. 1096 PGR):

Kleine Gesellschaften im Sinne von Art. 1064 Abs. 1 PGR brauchen gemäss Art. 1065 Abs. 3 PGR keinen Jahresbericht zu erstellen. Die gemäss Art. 1096 Abs. 2 Z. 4 PGR vorgesehenen Angaben über den Bestand an eigenen Aktien der Gesellschaft sind im Anhang zu machen.

Mittelgrosse und grosse Gesellschaften haben zwar einen Jahresbericht zu erstellen und müssen diesen am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme für jedermann bereithalten („Hauspublizität“). Der Jahresbericht muss jedoch nicht beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt eingereicht werden (Art. 1123 bzw. 1125 PGR).

4. Form und Inhalt der einzureichenden bzw. zu veröffentlichenden Unterlagen („true and fair view-Prinzip“):

Die Darstellung, insbesondere die Gliederung der Bilanzen und Erfolgsrechnungen, hat in der gesetzlich vorgesehenen Form, Gliederung und Reihenfolge zu erfolgen (Art. 1067 PGR).

Art. 1129 PGR bestimmt, was bei der Offenlegung der (konsolidierten) Jahresrechnung und bei der Veröffentlichung oder Vervielfältigung zu beachten ist (siehe Pkt. 5!)

Gemäss dem in Art. 1066 PGR statuierten Grundsatz des „true and fair view“ hat die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes

Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zu vermitteln. Wo die Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften des PGR nicht ausreicht, um dieses Ziel zu erreichen, sind im Anhang die hierzu notwendigen zusätzlichen Angaben zu machen (Abs. 2). Ist allenfalls die Anwendung einer Bestimmung mit dieser Verpflichtung unvereinbar, muss von der betreffenden Vorschrift abgewichen, diese Abweichung im Anhang angegeben, begründet und ihr Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dargestellt werden (Abs. 3)

5. Veröffentlichung der Bilanzanreichung:

Die Einreichung der obgenannten Unterlagen ist durch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt auf Kosten der einreichenden Gesellschaften in den amtlichen Publikationsorganen (unter Angabe der Registernummer) bekannt zu machen (Art. 1122 Abs. 1 PGR).

Gesellschaften, deren Anleiheobligationen oder Gesellschaftsanteile an einer Börse zugelassen sind, haben die (konsolidierte) Jahresrechnung zusätzlich in gedruckter Form zu veröffentlichen sowie der Presse und jedermann auf Verlangen zur Verfügung zu stellen (Art. 1122 Abs. 2 bzw. Art. 1124 Abs. 2 PGR).

Art. 1129 Abs. 2 PGR bestimmt insbesondere, dass bei Veröffentlichungen und auch Vervielfältigungen auf Abweichungen von der nach Art. 1129 Abs. 1 PGR vorgeschriebenen Form, jeweils in einer Überschrift hinzuweisen ist, dass es sich nicht um eine der gesetzlichen Form entsprechende Veröffentlichung handelt.

Ausserdem darf kein Prüfbericht beigefügt werden; es ist jedoch anzugeben, ob der Prüfungsbericht uneingeschränkt oder eingeschränkt abgegeben oder ob die (konsolidierte) Jahresrechnung zurückgewiesen wurde sowie ob und unter welcher Registernummer die Einreichung beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt erfolgt ist.

Kollektiv- und Kommanditgesellschaften gem. Art. 1063 Abs. 2 dürfen unter den Voraussetzungen des Art. 1122 Abs. 3 Z. 1 und 2 von der Einreichung und Bekanntmachung der sonst einreichpflichtigen Unterlagen absehen und diese statt dessen am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme für jedermann bereithalten („Hauspublizität“).

6. Unterzeichnung der (konsolidierten) Jahresrechnung und des (konsolidierten) Jahresberichts (Art. 1056 PGR):

- a. bei Personengesellschaften: durch sämtliche persönlich haftenden Gesellschafter
- b. bei Verbandspersonen und Treuunternehmen: durch die mit der Verwaltung betrauten Personen

Zur Prüfung der ordnungsgemässen Unterzeichnung ist es zwingend erforderlich der händischen Unterschrift den Namen des Unterfertigten maschinenschriftlich beizufügen!

II. Grössenabhängige Erleichterungen bei der Offenlegungspflicht:

1. Grössenklassen: geändert durch LGBl. 2004 Nr. 141

| Gesellschaftsgrösse/ Kriterien | Klein | Mittel | Gross |
|-----------------------------------|----------------------|----------------|------------------|
| Bilanzsumme (CHF) | 6 Mio. oder weniger | 6 bis 24 Mio. | mehr als 24 Mio. |
| Umsatz (CHF) | 12 Mio. oder weniger | 12 bis 48 Mio. | mehr als 48 Mio. |
| Anz. Arbeitnehmer | 50 oder weniger | 51 bis 250 | mehr als 250 |

Eine Gesellschaft ist als klein, mittelgross oder gross einzustufen, wenn zwei der drei Kriterien (Grenzwerte) während zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren (bezogen auf den Bilanzstichtag) über- bzw. unterschritten werden.

Bei der erstmaligen Beurteilung sind die Grenzwerte am ersten Bilanzstichtag massgebend (Art. 1064 Abs. 4).

2. Übersicht über Erleichterungen:

| Gesellschaftsgrösse/ Offenlegung | Klein | Mittel | Gross (auch bei Konso- lidierung) |
|-------------------------------------|-----------------------------|-----------------------------|---|
| Bilanz | verkürzt (ÖR-Publizität) | verkürzt (ÖR-Publizität) | vollständig (ÖR-Publizität) |
| Erfolgsrechnung | nein | verkürzt (ÖR-Publizität) | vollständig (ÖR-Publizität) |
| Anhang | verkürzt (ÖR-Publizität) | verkürzt (ÖR-Publizität) | vollständig (ÖR-Publizität) |
| Jahresbericht | nein | Hauspublizität | Hauspublizität |
| Revisionsbericht | nein | ÖR-Publizität | ÖR-Publizität |

III. Art. 1130 PGR (Prüfungspflicht des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes):

„ 1) Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt prüft, ob die eingereichten Unterlagen vollzählig sind. Fehlende Unterlagen sind unter Gewährung einer angemessenen Frist nachträglich einzuverlangen.“

„ 2) Gibt die Prüfung nach Abs. 1 Anlass zu der Annahme, dass von der Grösse der Gesellschaft abhängige Erleichterungen nicht hätten in Anspruch genommen werden dürfen, so kann das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt von der Gesellschaft innerhalb einer angemessenen Frist Angaben über die Nettoumsatzerlöse und die durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verlangen. Unterlässt die Gesellschaft die fristgemässe Mitteilung, so gelten die Erleichterungen als zu Unrecht in Anspruch genommen.“

>> Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt führt eine ständige Kontrolle insofern durch, als die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angehalten sind, bei Bearbeitung eines Aktes (Mutation, amtswegiges Tätigwerden, Auskunftersuchen etc.) die Prüfung gemäss Art. 1130 PGR vorzunehmen und gegebenenfalls die weiteren Veranlassungen zu treffen.

Die Prüfung erstreckt sich keinesfalls auf die Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit und Vollständigkeit der hergereichten Unterlagen, sondern nur auf Gesetzeskonformität (insbesondere Einhaltung der Gliederungsvorschriften der Bilanz) und die Vollzähligkeit der Unterlagen (> Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang). Die Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit oder Vollständigkeit obliegt der gesetzlichen Revisionsstelle.

Ergeben sich anlässlich der vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt durchgeführten Plausibilitätsprüfung Zweifel an der Korrektheit der Inanspruchnahme gesetzlicher Erleichterungen, werden von Seiten des Amtes diesbezüglich weitere Erhebungen getätigt.

Hat das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt Grund zur Beanstandung bzw. zur Aufforderung, räumt es der Gesellschaft eine 4-wöchige Frist ein und klärt gleichzeitig auch über die weiteren Rechtsfolgen für den Fall des fruchtlosen Ablaufs dieser Frist auf. Verlängerungen dieser Frist sind gegen schriftliches Ansuchen und Begründung möglich.

IV. Sanktionsmöglichkeit:

§ 66 Schlussabteilung (Rechnungslegung):

Verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten gemäss § 66 Abs. 1 und 2 sind die Direktoren, Bevollmächtigten, Liquidatoren oder die Mitglieder der Verwaltungsorgane (Abs. 4).

Abs. 2:

„Wer seiner Pflicht zur Offenlegung oder anderer Pflichten gemäss den Vorschriften der Art. 1122 bis 1130 vorsätzlich nicht nachkommt, wird vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt auf Antrag oder von Amts wegen im Rechtsfürsorgeverfahren mit einer Ordnungsbusse bis zu 5 000 Franken bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, so beträgt die Ordnungsbusse bis zu 1 000 Franken.“

>> Hat das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt also im Rahmen seiner Prüftätigkeit gemäss Art. 1130 PGR keinen Erfolg und weigert sich eine Gesellschaft trotz Aufforderung (unter Androhung der Rechtsfolgen) ihrer Verpflichtung nachzukommen, so ist das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt berechtigt, über die säumigen Verantwortliche eine Ordnungsbusse zu verhängen.

Bei weiterer Weigerung der Gesellschaft sieht § 66 SchIT/PGR vor, dass die Ordnungsbussen fortgesetzt verhängt werden können (Abs. 3).

Vaduz, 14. April 2003

Hinweise:

1. Dieses Informationsschreiben ersetzt jenes vom 22.4.2002.
(> „Hinweise betreffend die Prüfung gem. Art. 1130 PGR“)
2. Hinsichtlich Gestaltung der Jahresrechnung kleiner und mittelgrosser Gesellschaften wird auf das Merkblatt („Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang „kleiner und mittelgrosser Gesellschaften“) vom 14. April 2003 verwiesen